

Merkblatt: Haftungsbegrenzung

Jedes Unternehmen ist mit Chancen und Risiken verbunden. Die Gründe, in die Haftung genommen zu werden, können dabei vielfältig sein. So sind Sie etwa Ihren Lieferanten und Dienstleistern zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet. Ihre eigenen Kunden wiederum haben Ansprüche Ihnen gegenüber, etwa wenn Sie Ihre vertraglichen Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht so wie vereinbart erfüllt haben. Ferner haften Sie, wenn Ihr Kunde aufgrund Ihrer Dienstleistung oder Ihres Produktes einen Körper- oder Gesundheitsschaden erleidet. Schließlich können im Einzelfall sogar Dritte, mit denen Sie selbst überhaupt keinen Vertrag geschlossen haben, von Ihnen Schadensersatz verlangen.

Um Ihren unternehmerischen Erfolg nachhaltig zu sichern, sollten Sie daher Strategien entwickeln, Ihr Haftungspotential zu reduzieren. In der Praxis haben sich dabei folgende Ansätze bewährt:

1. Optimale Vertragsgestaltung

Verwenden Sie Verträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Ihre eigene Geschäftsidee optimal spiegeln. Stellen Sie klar Ihre vertragliche Leistung dar und grenzen gegebenenfalls Verantwortungsbereiche ab. Sind Sie auf die Mitwirkung Ihres Kunden bei Vertragserfüllung angewiesen, so schreiben Sie dies auch deutlich in Ihren Vertrag.

Der Begrenzung Ihrer Haftung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen hat der Gesetzgeber enge Grenzen gesetzt. Dies haben Sie bei der Gestaltung Ihrer Standardverträge zu beachten: So sind etwa Klauseln, in der Sie die Verantwortung für Körper- und Gesundheitsschäden ausschließen, unwirksam. Das AGB-Recht verbietet zudem eine geltungserhaltende Reduktion. Das bedeutet in der Praxis, dass eine Haftungsklausel schon dann insgesamt nichtig sein kann, wenn sie nur teilweise den Kunden unangemessen benachteiligt: Im Ergebnis haften Sie dann voll.

2. Angemessener Versicherungsschutz

Ein Restrisiko in die Haftung genommen zu werden, wird immer bleiben. Auslöser und Höhe von Ansprüchen sind dabei nur bedingt vorhersehbar. Dies gilt besonders für Vermögensschäden und im Fall von Gesundheitsverletzungen. So haften Sie als Importeur verschuldensunabhängig bei Körperschäden aufgrund von Produktfehlern der von Ihnen vertriebenen Ware. Es ist daher ratsam, sich für entsprechende Risiken zu versichern. Für manche Unternehmen besteht sogar aufgrund Gesetzes eine Versicherungspflicht. Dies gilt etwa für Makler, Betreuungsvereine oder im Bewachungsgewerbe.

Um die laufende Prämienbelastung gering zu halten, können Sie Selbstbehalte vereinbaren. Gleichzeitig sollte die Versicherungssumme in einem angemessenen Verhältnis zum möglichen Schaden stehen, ansonsten besteht die Gefahr, dass Sie im Versicherungsfall trotz Versicherung letztlich doch hohen Forderungen von Anspruchsstellern ausgesetzt sind.

Keinesfalls sollten Sie auf eine Betriebshaftpflichtversicherung verzichten. Diese zahlt im Fall berechtigter Schadensersatzforderungen, etwa von Kunden, Lieferanten, Besuchern oder Mitarbeitern. Gleichzeitig sind Sie so rechtsschutzversichert, soweit es um die Abwehr unberechtigter Ansprüche geht. Sind Sie bereits rechtsschutzversichert, so müssen Sie Ihrem Versicherer unbedingt anzeigen, dass Sie sich selbständig gemacht haben, ansonsten gefährden Sie unter Umständen Ihren Versicherungsschutz. Rechtsschutzversicherungen für Selbständige und Unternehmer sind im Übrigen meist sehr teuer und schließen besonders streitanfällige Gebiete, etwa im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, in der Regel aus. Vor diesem Hintergrund kann es ratsam sein, anstelle einer Versicherung, sich ein Budget für

Rechtsberatungskosten zu geben, um im Streitfall kurzfristig über ausreichende flüssige Mittel zu verfügen. Gerade mögliche Kosten für Gutachter sollten Sie dabei nicht unterschätzen.

Vermeiden Sie gefährliche Schutzlücken einerseits und teure Überversicherung andererseits, indem Sie sich beraten lassen. Klären Sie was in Ihrer Branche üblich ist und wenden Sie sich an einen Versicherungsexperten. Prüfen Sie regelmäßig Ihren Versicherungsschutz darauf ab, ob er Ihren aktuellen Bedürfnissen entspricht. Hat sich etwa die Risikolage verändert aufgrund wachsendem Umsatz oder Neuerungen der rechtlichen Rahmenbedingungen?

3. Vermögensverlagerung

Als Unternehmer haften Sie dem Grunde nach immer mit Ihrem gesamten Privatvermögen, also etwa Ihren Bankeinlagen, Wertpapierdepots oder Immobilienbesitz. Dies gilt selbst für Forderungen, wie etwa Zahlungsansprüche Ihrer Lieferanten, Schadensersatzansprüche Ihrer Kunden oder bestimmte öffentlich rechtliche Abgaben, etwa Beiträge zur Sozialversicherung für Ihre Mitarbeiter, die eindeutig Ihrem unternehmerischen Tun zu zurechnen sind.

Zur Sicherung Ihres Privatvermögens vor dem Zugriff Ihrer Gläubiger kann es daher angezeigt sein, (einzelne) Vermögensgegenstände auf Ihren Ehegatten oder Ihre Kinder zu verlagern.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, haften Ehegatten nicht für Verbindlichkeiten Ihres jeweiligen Partners. Es kann daher im Einzelfall sinnvoll sein, dass besonders werthaltige Vermögenswerte, insbesondere Immobilien, allein der Ehepartner erwirbt, der selbst nicht unternehmerisch tätig ist und damit keinem entsprechenden Haftungsrisiko ausgesetzt ist. Ein solcher Erwerb kann dabei sowohl anfänglich schon bei Kauf erfolgen als auch zu einem späteren Zeitpunkt durch Schenkung unter Ehegatten. In jedem Fall sollten Sie sich hier juristisch beraten lassen, etwa ob Sie einen Ehevertrag schließen sollten oder welche Bestimmungen im Schenkungsvertrag, etwa für den Fall der Scheidung, möglich sind.

Sie sollten dabei jedenfalls solche Gestaltungsmöglichkeiten wählen, die insolvenzfest sind und darüber hinaus zu keiner unangemessen hohen Steuerbelastung führen. So reicht etwa die Übertragung (wesentlicher) Vermögenswerte erst in der Unternehmenskrise nicht aus, um sie dem Zugriff von Gläubigern zu entziehen. Solche Verfügung werden vielmehr in der Regel vom Insolvenzverwalter angefochten und wären damit unwirksam.

4. Gründung einer Gesellschaft

Soweit Sie ein besonders hohes oder nur schwer kalkulierbares Haftungsrisiko trifft, können Sie dieses durch Gründung einer Gesellschaft begrenzen. Im Regelfall haften Sie dann nicht mehr selbst persönlich, sondern die Gesellschaft.

Welche Rechtsform für Sie am geeignetsten ist, hängt von verschiedenen Aspekten ab. Neben steuerlichen Gesichtspunkten sind Fragen der Marktakzeptanz zu bedenken. So leidet etwa die englische Limited . spätestens seit der Einführung der Unternehmergesellschaft . an Glaubwürdigkeitsproblemen. Zudem hat sich gezeigt, dass die Folgekosten beim Betrieb einer Limited die anfänglichen Kostenersparnisse weit übersteigen.

Im Einzelnen bieten sich folgende Rechtsformen an:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Unternehmergesellschaft (UG),
- Partnerschaftsgesellschaft (für Freiberufler) oder
- GmbH & Co KG.

Haben Sie noch weitere Fragen, dann wenden Sie sich an uns.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Christian Pisani